

Auswertung der öffentlichen Konsultation zur Änderung der Förderungsrichtlinien zur Transformation der Industrie im Rahmen des UFG

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) hat im Zeitraum von 3. Oktober bis einschließlich 17. November 2025 (6 Wochen) eine Bedarfserhebung zur Ausgestaltung der Ausschreibungen zum Investitionszuschuss und Transformationszuschuss 2026 im Rahmen des Förderprogramms Transformation der Industrie durchgeführt. Im Rahmen der Bedarfserhebung wurde neben den förderrelevanten Spezifika der Projektpipeline auch abgefragt, ob, in welchem Maße und aus welchen Gründen Dekarbonisierungsprojekte bei Beginn des Prozesses noch auf die teilweise Nutzung fossiler Energieträger angewiesen sind.

Ziel des Förderprogramms „Transformation der Industrie“ ist gemäß § 23 Abs. 4 Umweltförderungsgesetz (UFG) die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung der im Anhang des UFG genannten Wirtschaftsbereiche bis 2040, sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

Die Förderrichtlinien wurden im September 2024 auf Basis der beihilfenrechtlichen Grundlage, der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) notifiziert und durch die Europäische Kommission genehmigt.

Eine Förderung wird gewährt für

- Investitionen in klimafreundliche Technologien („Investitionszuschuss“) und
- erhöhte laufende Kosten, die durch eine Prozessumstellung und damit einhergehenden Investitionen in eine klimafreundliche Technologie entstehen, („Transformationszuschuss“)

Förderansuchen können gem. § 26 Abs. 1 Z 2 UFG von Unternehmen gestellt werden, die industrielle Anlagen für Tätigkeiten der im Anhang des UFG genannten Sektoren oder Teilsektoren betreiben.

Die Förderung wird auf Basis eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens im Rahmen einer transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung anhand objektiver, vorab festgelegter Kriterien, vergeben.

Auswertung der Bedarfserhebung/Öffentlichen Konsultation

Im Zuge der Bedarfserhebung zur Abfrage einer Projektpipeline in Österreich für 2026, die im Zeitraum von 3. Oktober bis einschließlich 17. November 2025 offen stand, wurde auch abgefragt, ob beim „Projekt für dein Einsatz einer klimafreundlichen Technologie (z.B. für den Betriebsstart der neuen Anlage) oder aufgrund technischer Eigenschaften zu Beginn der Umsetzung eines klimafreundlichen Projekts (z.B. im ersten Jahr des Betriebs der neuen Anlage) der Einsatz fossiler Energie (z.B. Erdgas) notwendig ist“.

Hintergrund der Frage war, dass nach Ansicht des BMWET, die Auflage einer ausschließlichen Nutzung erneuerbarer Energien vom Beginn des Projekts an, ohne jegliche Ausnahme aus verfahrenstechnischen- oder Sicherheitsgründen die Gefahr birgt, wichtige Dekarbonisierungsprojekte mit erheblichem THG-Einsparpotential im Vorhinein auszuschließen. Ziel des BMWET war es zu verstehen, welche Art von Projekten, die zum Ziel des Förderprogramms wesentliche Beiträge leisten, allfällig anteilig und befristet noch auf den Einsatz fossiler Energieträger angewiesen sein würden.

Hierbei sind 47 Rückmeldungen eingegangen, die unter anderem zur Frage der Nutzung fossiler Energieträger Stellung genommen und potentielle Projekte, die im Rahmen dieses Förderprogramms eingereicht werden sollen, skizziert haben.

Auf Basis der Rückmeldungen konnte festgestellt werden, dass Projekte mit erheblichem Potential zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Pipeline vorhanden sind, die jedoch in Hilfsfunktionen oder zu Beginn der Umsetzung des Projekts der klimafreundlichen Technologie noch auf fossile Energieträger angewiesen sind und daher im Sinne der bestehenden Förderrichtlinien nicht förderfähig sind. Es wurde dargelegt, dass ohne eine Anpassung dieses Förderkriteriums diese Projekte technisch oder wirtschaftlich nicht realisierbar sind. Die Zulassung eines begrenzten Einsatzes fossiler Brennstoffe unter Auflagen würde es hingegen ermöglichen, die Förderfähigkeit von Projekten mit bedeutenden THG-Einsparungen sicherzustellen.

Zu den weiteren Angaben, die im Rahmen der Bedarfserhebung erhoben wurden, zählen die Präferenz der Art der Förderung nach Investitions- oder Betriebskosten (Investitionszuschuss vs. Transformationszuschuss). Der Großteil der Teilnehmenden gab an, einen Investitionszuschuss für ihr Dekarbonisierungsprojekt zu benötigen.

Zudem wurden von den Unternehmen Angaben zum erwarteten Förderbedarf, dem geplanten Investitionsvolumen, der Größe der Referenzanlage und der prognostizierten jährlichen THG-Reduktion sowie der Umsetzungsdauer und der geschätzten benötigten Förderhöhe je möglicher eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent gemacht. Die meisten Unternehmen, die in die Bedarfserhebung eingemeldet haben, sind Großunternehmen aus den Industriesektoren wie der Baubranche, Eisen- und Stahlerzeugung, Papier und Druck sowie Steine und Erden. Es wurden darüber hinaus auch Projekte in Sektoren eingemeldet, die in der TDI gemäß Anhang I UFG nicht förderfähig sind.

Als Herausforderung wurden seitens der Unternehmen neben dem Ausschluss der Nutzung fossiler Energieträger u.a. auch die Fördervoraussetzung einer gleichzeitigen Unterschreitung der ETS Benchmarks und der 10% der effizientesten Anlagen durch das Umsetzen der Maßnahme genannt.

Auf Basis dieser Rückmeldungen kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der skizzierten Projekte ohne Anpassung des Förderkriteriums „ausschließlich erneuerbare Energieträger“ nicht durchgeführt werden und ein großes Potential an THG-Einsparungen in der Industrie nicht realisiert wird.

Daraus resultierende Anpassung der Förderrichtlinien

Die Bedarfserhebung bildet gleichzeitig die öffentliche Konsultation die gem. Abschnitt 4.1.3.4 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission durchzuführen ist. Die Bedarfserhebung war öffentlich zugänglich und wurde über das Tool „EU Survey“ durchgeführt. (Die öffentliche Konsultation vor der Notifikation des Programms „Transformation der Industrie“ und der Förderrichtlinien aus 2024 fand im Zeitraum vom 11. März bis 24. April 2024 statt.)

Auf Basis der Ergebnisse der Bedarfserhebung werden die Förderrichtlinien dahingehend angepasst, dass auch Projekte, die nicht nur ausschließlich erneuerbare Energieträger verwenden, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls förderfähig sind. Diese Änderung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission.

Die genauen Bestimmungen werden, im Fall der positiven Beurteilung nach der beihilfenrechtlichen Genehmigung, in den aktualisierten Förderrichtlinien zum Programm Transformation der Industrie auf der Webseite des BMWET veröffentlicht und kommen bereits in den Ausschreibungen zum „Transformationszuschuss 2026“ und „Investitionszuschuss 2026“ zur Anwendung.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Stubenring 1, 1010 Wien

Erstellt am: 8. Juli 2026